

Zwischen dem

Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik
Baden-Württemberg e. V.
Burgenlandstr. 44/D, 70469 Stuttgart

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Stuttgart

wird folgender

Tarifvertrag über Erschwernis- und Gefahrenzulagen

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

1. a) **räumlich:**
für die Regierungsbezirke Nordwürttemberg, Nordbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern des Landes Baden-Württemberg nach dem Stand vor dem 31.12.1971;
 - b) **fachlich:**
für alle Betriebe der Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik-Industrie sowie alle Betriebe der Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik des Metallhandwerks, die selbst oder deren Inhaber Mitglied des oben aufgeführten Arbeitgeberverbandes sind;
 - c) **persönlich:**
für alle gewerblichen Arbeiter.
2. Der Tarifvertrag setzt die Mindestbedingungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse aller in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter fest.

§ 2 Erschwernis- und Gefahrenzulage

1. Für schmutzige oder gefährliche Arbeiten werden Erschwernis- oder Gefahrenzulagen gezahlt.
2. Die Höhe der Zulage wird in eine Prozentrelation zum jeweils gültigen Ecklohn gebracht und in der nachstehenden Zulagentafel festgesetzt.
3. Es werden folgende Zuschläge gezahlt:
 - a) je Stunde 12,5 %,

mindestens aber täglich 100 % eines Ecklohnes
für folgende Arbeiten:

- (1) Arbeiten an im Gebrauch gewesenen Kesseln, Kesselgliedern, Boilern, Schmutzwasserpumpen oder an Wärmetauschern.
 - (2) Entrüßen von Rauchzügen oder Füchsen, oder Verlegung von Rohrleitungen in Rauchkanälen, oder Arbeiten im Innern von Kesseln oder Feuerungsanlagen.
 - (3) Abmontieren isolierter Rohrleitungen, oder Isolieren von Leitungen, oder Arbeiten an gebrauchten, stark verrosteten Heizkörpern oder Rohren.
 - (4) Kessel auskochen mit Chemikalien, oder Arbeiten in Gießereien, oder Arbeiten in chemischen Fabriken (Neubauten ausgenommen).
 - (5) Arbeiten in überschwemmten oder verschlammten Räumen oder Gruben. (Der Arbeitgeber hat entsprechende Schutzkleidung zu stellen.)
 - (6) Arbeiten in Räumen mit über 40° C, oder Arbeiten in Innenräumen von Behältern (auch in standortgeschweißten Tanks), bei denen Hitze, Gas oder Rauchentwicklung auftritt.
 - (7) Arbeiten in Kanälen oder Kriechkellern bis zu 1,80 m Höhe.
 - (8) Anbringen von Isolierungen aus Glas- oder Steinwolle für Deckenstrahlungsheizungen, sowie Isolieren von Luftkanälen aller Art.
 - (9) Arbeiten mit Teer, Bitumen, Schwefelzement oder anderen teer- oder schwefelhaltigen Stoffen. Trennen von Asbestzementrohren mit der Trennscheibe.
 - (10) Arbeiten mit Presslufthammer, Elektrohammer (ausgenommen kombinierter Bohr- und Schlaghammer), Mauerfräse oder Bolzenschussapparat. (Der Arbeitgeber hat die entsprechenden Gehörschutzmittel zu stellen). Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge für dieselbe Arbeit ist nur eine Zulage zu zahlen.
- b) je Stunde 75 %, mindestens aber täglich 100 % eines Ecklohnes für Arbeiten in Abort- und Senkgruben, oder Arbeiten an gebrauchten Klosettanlagen (Klosett, Pissoir), einschließlich Abflussröhren oder Abzweiganlagen.
- c) je Stunde 25 %, mindestens aber täglich 100 % eines Ecklohnes für Färben von Metallen.
- d) je Stunde 200 %, mindestens aber täglich 150 % eines Ecklohnes

für Arbeiten an Abwasseranlagen in Krankenhäusern, Heilstätten, Abdeckereien, oder Arbeiten an Fett- oder Ölabscheidern, sowie in Räumen mit der Gefahr radioaktiver Strahlungen, oder Arbeiten, bei denen Ansteckungsgefahr besteht. (Arbeiten in noch nicht in Betrieb genommenen Neubauten ausgenommen.)

- e) Arbeiten an Hängegerüsten, auf fahrbaren Gerüsten ab 4 m Höhe, auf Außengerüsten ab 10 m Höhe, an Fahrstühlen, Blitzschutzanlagen über Traufkanten, bei Turmarbeiten
je Stunde 12,5 %
bei einer Höhe von über 15 m
je Stunde 18,75 %
bei einer Höhe von über 25 m
je Stunde 25 %, mindestens aber täglich 100 % eines Ecklohnes.
Beim Zusammentreffen mehrerer Zulagen ist nur eine Zulage, und zwar die höhere, zu zahlen.

§ 3

Sonstige Erschwernisse und Gefahren

Für schmutzige, gefährliche, erschwerte oder außergewöhnliche Arbeiten, die in § 2 nicht ausdrücklich genannt sind (z. B. Schweißen oder Löten mit Kupfer, Blei oder anderen Arbeiten) ist zwischen Betriebsrat und Geschäftsleitung eine Zulage durch Betriebsvereinbarung analog diesem Tarifvertrag zu vereinbaren.

§ 4

Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 1996 in Kraft .
2. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass dieser Tarifvertrag Bestandteil des noch zu vereinbarenden Manteltarifvertrages wird.
3. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 4 Wochen auf Monatsende gekündigt werden.

Stuttgart, den 5. November 1996

Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik
Baden-Württemberg e. V.

Hempel

Unruh

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Stuttgart

Zambelli

Paszehr